

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen  
und in Kindertagespflege

**Folgende Nachweise von Ihrem Einkommen benötigen wir, um die Selbstauskunft bearbeiten zu können:**

- bei nichtselbständiger Tätigkeit: Ihre letzte Lohnabrechnung aus dem betreffenden Kalenderjahr. Steht auf dieser Abrechnung kein Jahresgesamtbrutto, senden Sie bitte alle Lohnabrechnungen dieses Jahres. **Die Lohnsteuerbescheinigung ist nicht als Nachweis geeignet.**
- bei höheren Werbungskosten: wenn diese in 2025 oder 2026 höher sind als 1.230 € im Jahr, benötigen wir den zuletzt vorliegenden Einkommensteuerbescheid
- bei Erhalt von Mutterschaftsgeld: die Bescheinigung der Krankenkasse
- bei Erhalt von Zuschuss zum Mutterschaftsgeld vom Arbeitgeber: alle Lohnabrechnungen, in denen der Zuschuss ausbezahlt wurde
- bei Erhalt von Elterngeld: den Elterngeldbescheid
- bei Selbständigkeit: bevorzugt die zuletzt vorliegende BWA (betriebswirtschaftliche Auswertung) oder die EÜR (Einnahmen-Überschuss-Rechnung). Sind diese nicht vorhanden, dann benötigen wir den zuletzt erhaltenen Einkommensteuerbescheid.
- bei Einnahmen aus Kapitalvermögen: die Bescheinigung des Anlageinstituts oder den zuletzt erhaltenen Einkommensteuerbescheid
- bei Einnahmen aus Vermietung / Verpachtung: den zuletzt erhaltenen Einkommensteuerbescheid ODER den Mietvertrag. Wenn Sie für das Mietobjekt ein Darlehen abbezahlen, weisen Sie uns bitte die Zinsbelastungen (also die Schuldzinsen für den Kredit) nach.
- Bei Bezug von Krankengeld: den Krankengeldbescheid
- Bei Erhalt von Unterhaltsvorschuss: den Unterhaltsvorschussbescheid
- Bei Erhalt von Unterhalt durch den getrennt lebenden Elternteil: bei monatlich gleichbleibenden Zahlungen die Kontoauszüge des ersten sowie letzten Zahlungsmonats des Berechnungsjahres. Bei unregelmäßigen/unterschiedlichen Zahlungen alle Kontoauszüge des Berechnungsjahres.

- Bei Erhalt von Sozialleistungen / sonstigen Leistungen: den entsprechenden Leistungsbescheid
  
- Bei Bezug von Rente: den Rentenbescheid
  
- Wenn im Haushalt kindergeldberechtigte Kinder leben, die über 18 Jahre alt sind, benötigen wir den Kindergeldbescheid, damit der Freibetrag berücksichtigt wird.